



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

Institut für Sportrecht
Institute for Sportlaw



Verfassungsprinzipien



Art. 20 GG

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein **demokratischer** und **sozialer Bundesstaat**.
- (2) **Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus**. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die **Gesetzgebung** ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die **vollziehende Gewalt** und die **Rechtsprechung** sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.



Art. 20 GG





Demokratieprinzip, Art. 20 Abs. 1 und 2 GG

- Repräsentative / parlamentarische Demokratie
- Volkssouveränität
- Medien als Mittler von Information, Aufklärung und Kritik zwischen Staat und Gesellschaft → „4. Gewalt“
- Unabhängigkeit der Medien von staatlicher Einflussnahme → Duales Rundfunksystem
- Freie Willensbildung des Volkes, Meinungsvielfalt
- Mediengrundrechte



Art. 5 GG

(1) Jeder hat das Recht, seine **Meinung** in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die **Pressefreiheit** und die **Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film** werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.



Bundesstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 1 GG

- Föderalismus: Bundes- und Landesebene
- Eigenstaatlichkeit: Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt
- Gesetzgebungskompetenz grundsätzlich bei den Ländern, Artt. 30, 70 GG
- Länder: Landesmediengesetze, Landesrundfunkgesetze, Landespressegesetze
- Bund: gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht
- Rundfunkstaatsverträge



Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 3 GG

- Gewaltenteilung: Legislative, Exekutive, Judikative → „checks and balances“
- Gesetzesbindung aller drei Staatsgewalten
- Grundrechte als Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe:
Rechtfertigungslast des Staates bei Eingriffen in Grundrechte
- Justiziabilität vor Verfassungsgerichten: Effektiver Rechtsschutz
- Mittelbare Drittwirkung der Grundrechte zwischen Privaten



Sozialstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 1 GG

- Gebot der Grundversorgung des Volkes mit Information
- Konkretisierung in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG: *„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“*
- Bundesverfassungsgericht (1986): Die Grundversorgung umfasst *„die essentiellen Funktionen des Rundfunks für die demokratische Ordnung ebenso wie für das kulturelle Leben in der Bundesrepublik.“*
- Gesetzliche Verbreitungspflicht nach dem RStV: „Must-carry“



Wiederholungsfragen

- ✓ Wann ist das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten?
- ✓ Nennen Sie bitte die vier Verfassungsprinzipien und ihre Rechtsgrundlage.
- ✓ Beschreiben Sie bitte stichpunktartig die wesentlichen Inhalte der Verfassungsprinzipien und ihre jeweilige Bedeutung für das Medienrecht.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!

Caroline Bechtel / c.bechtel@dshs-koeln.de